

wesen, mögen sie auch sonst in keiner anderen Bestimmtheit oder Eigenschaft zusammenfallen, in ihrer einheitstiftenden Subjektbestimmtheit niemals verschieden sind. Eine Mehrzahl von Dingen muß immer durch die Besonderheit ihrer einheitstiftenden Bestimmtheit „Ort“ getragen sein, eine Mehrzahl von Bewußtseinswesen kann nicht durch ihre einheitstiftende einfache Subjektbestimmtheit, sondern nur durch die Besonderheit der anderen Bestimmtheiten begründet sein. Und wenn wir nun zwei Geistwesen finden, die in einer dieser anderen Bestimmtheit zusammenfallen, so sind sie nicht nur in dieser anderen Bestimmtheit dasselbe, sondern in dieser und der Subjektbestimmtheit, die ja in allen Bewußtseinswesen dieselbe ist und stets mit jeder anderen Bewußtseinsbestimmtheit aller Bewußtseinswesen in Einheit sich findet.

Es liegt in diesem Fall also die Gleichheit zweier Bewußtseinswesen nicht nur in einer oder mehreren Bestimmtheiten, sondern in einer Einheit von Bestimmtheiten vor, da die Subjektbestimmtheit mit einer jeden anderen Bewußtseinsbestimmtheit notwendig in Einheit gegeben ist. Die Notwendigkeit dieser Einheit mit jeder anderen Bewußtseinsbestimmtheit ist aber in der schlechthinigen Einfachheit der Subjektbestimmtheit begründet. Und wenn wir dann von Bewußtseinswesen sprechen, die in einer anderen Bestimmtheit dasselbe bieten, so bringen wir dies zum Ausdruck nicht, indem wir sagen, die beiden Geistwesen sind gleich, sondern sie sind eins in dieser Bestimmtheit, indem das Wort „eins“ die Tatsache zum Ausdruck bringt, daß das Gleichsein dieser Geistwesen nicht nur die genannte Bestimmtheit, sondern die Einheit dieser und der einfachen Subjektbestimmtheit in dem Bewußtseinswesen trifft. Aber ein sicheres Zeichen dafür, daß die für das „Gleichsein“ hier eingesetzte besondere Bestimmung „Einssein“ eben der allen Bewußtseinswesen zukommenden einfachen Bestimmtheit, die wir die Subjektbestimmtheit nennen, insonderheit auf Rechnung zu schreiben sei, ist der Umstand, daß wir